



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 03.11. 2009

Nummer:17

Amtliche Bekanntmachung Nr. 080/2009

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 29.09.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab dem 21.10.2009 die Änderung der Hauptsatzung in § 3 Abs. 3 wie folgt:

- (3) Die Stadt Herzogenrath führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Stadtwappen wird im Dienstsiegel mit der Umschrift **STADT HERZOGENRATH + STÄDTEREGION AACHEN** geführt. Das Dienstsiegel ist als Anlage dieser Hauptsatzung beigelegt.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte durch den Kreis Aachen mit Verfügung vom 19.10.2009 Az. 15.1/00/02-pa.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 21.10.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadtsiegel ab 21. 10. 2009



35 mm



25 mm



15 mm

Amtliche Bekanntmachung Nr. 081/2009

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 27.10. 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung politischer Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 27.10.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14. 12. 2004 beschlossen:

Art. 1 (Haupt- und Finanzausschluss)

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe b) 10. Spiegelstrich entfällt.

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) drittletzter Spiegelstrich entfällt.

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

c) Entscheidung über/in

- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung

I. Nr. 1 (Haupt- und Finanzausschluss) Buchstabe c) letzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

c) Entscheidung über/in

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer)² im Rahmen der Haushaltsansätze.

Art. 2 (Bau- und Verkehrsausschuss)

I. Nr. 3 (Bau- und Verkehrsausschuss) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

Art. 3 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur)

I. Nr. 4 (Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur) Buchstabe b) drittletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze, neu eingefügt wird:
- Wahl der stimmberechtigten Vertreter oder der stimmberechtigten Vertreterin sowie der nicht stimmberechtigten VertreterInnen des Schulträgers in der Schulkonferenz.

Art. 4 (Umwelt- und Planungsausschuss)

I. Nr. 7 (Umwelt- und Planungsausschuss) Buchstabe b) vorletzter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,

Art. 5 (Wirtschaftsausschuss)

I. Nr. 8 (Wirtschaftsausschuss) erhält folgende Fassung:

a) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze der Produkte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Tourismus“
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/ Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“

b) Beratung über

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung unter Einbeziehung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Wirtschaftliche Großprojekte
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städtereion Aachen)

- Wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Herzogenrath
- Grundsatzfragen des Stadtmarketings
- Grundsatzfragen der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines touristischen Konzeptes für Herzogenrath

Art. 6 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss erhält die Nummer 9.

Der Wahlprüfungsausschuss erhält die Nummer 10.

Art. 7 (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters)

III. (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) enthält folgende Fassung:

- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitgliedern, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Art. 8

Die vorstehenden Änderungen treten am 27.10.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 27.10.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 27.10.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung 083/2009
zur Wahl des Integrationsrates in Herzogenrath
am 07. Februar 2010**

**Festlegung des Wahltages
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 beschlossen, nach § 27 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung für die Wahlzeit 2009/2014 einen **Integrationsrat** zu wählen. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die sich zu 1/3 aus Mitgliedern des Stadtrates, die nach den für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden, und zu 2/3 aus direkt gewählten Migrantenvertretern zusammensetzen.

1. Als **Wahltermin** für die Wahl des Integrationsrates für die Wahlzeit 2009/2014 hat der Rat der Stadt Herzogenrath den **7. Februar 2010** festgelegt.
2. Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath auf.

Die erforderlichen Vordrucke können im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 bis 223**, während der Dienststunden

montags - freitags	08.30 – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 – 17.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

3. Zur Wahl der Migrantenvertreter wahlberechtigt sind
 - a) Ausländer
 - b) Deutsche, wenn die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) mindestens 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 3 b) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wahlverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

4. Nicht wahlberechtigt sind
 1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
 2. Deutsche, die nicht von § 8 Satz 1 b) der Wahlordnung erfasst sind.
5. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.
6. **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Einzelbewerber) eingereicht werden.
7. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen.
8. Als **Wahlbewerber** kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Herzogenrath benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.
9. Der **Wahlvorschlag** muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung sowie die Staatsangehörigkeit des einzelnen Bewerbers enthalten.

10. Jeder **Wahlvorschlag** muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **04.01.2010, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 oder 223**, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Herzogenrath, den 03.11.2009
Der Wahlleiter
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

**Bekanntmachung Nr. 084/2009
Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“
der Stadt Herzogenrath**

Einladung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Die erste Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 01.04.2009 stattgefunden. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2009 bis einschließlich 27.03.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath zur Einsicht offen gelegen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ modifiziert. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ erneut öffentlich auszulegen. Diese Offenlage erfolgte in der Zeit vom 24.09.2009 bis einschließlich 28.10.2009. Ebenfalls wurde beschlossen eine erneute Bürgerversammlung durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, dem 11.11.2009, um 20.00 Uhr in der Aula der Erich-Kästner-Hauptschule, Kircheichstraße 60, Herzogenrath-Kohlscheid, 52134 Herzogenrath.

Interessierte Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab Mittwoch, dem 04.11.2009, bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger zu den Dienststunden abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

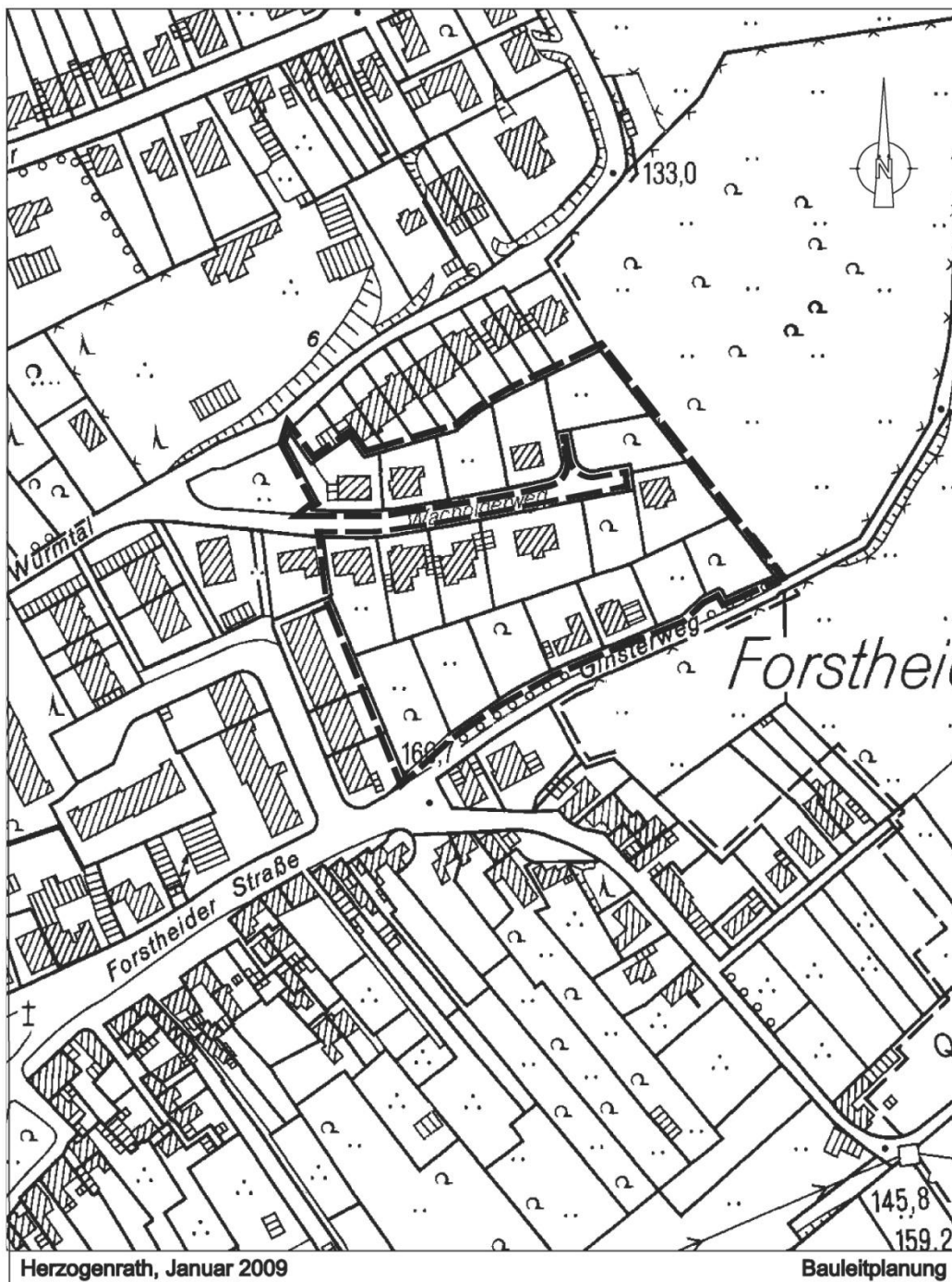
Ferner steht allen Bürgern die Möglichkeit offen, innerhalb einer Woche nach dieser Bürgerversammlung, also vom 12.11.2009 bis einschließlich zum 18.11.2009, die erläuterten Planentwürfe während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 einzusehen und ggf. Anregungen zur Planung vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Herzogenrath, den 02.11.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

STADT HERZOGERNATH

Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. "Wacholderweg"



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath